



KanuSportVerein Güstrow 1990 e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

Verfasser

Maik Dieterich

verabschiedet durch:

Vorstand

Version:

2.Änderung

Datum

25.02.2019

Datum

31.07.2019

Vorstandsitzung vom:

21.11.2023

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
1. Beiträge	2
2. Gebühren.....	3
3. SEPA-Lastschriftmandat	5
4. Ermittlung des Jahresmitgliedsbeitrages.....	5
5. Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedes	5
6. Zahlungsrückstände	5
7. Meldepflichtige Angaben durch das Mitglied.....	5
8. Inkrafttreten	6

Vorbemerkung

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und Gebühren. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

1. Beiträge

(1) Der KanuSportVerein Güstrow 1990 e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Mitglieds- und Sonderbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag dient der Selbstfinanzierung des Vereins. Des Weiteren enthält der Mitgliedsbeitrag die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern.

Ein Sonderbeitrag ist ein finanzieller Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden durch ein Mitglied. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und bestätigt.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten (Vereinssatzung §6 Pkt.3). Die Höhe des Beitrages ist abhängig von der Einstufung der Mitgliedschaft. Die o.g. Beiträge sind durch das Mitglied bringe pflichtig. Stichtag ist der 31. März eines Geschäftsjahres. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge (Vereinssatzung §5 Pkt.3 Abs.7).

(3) Im Antragsjahr wird der Beitrag nur anteilig für das laufende Jahr berechnet, zzgl. Aufnahmegebühr.

1.1 Einstufung der Mitgliedschaft

1.1.1 Kinder unter 10 Jahre

Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht erreicht haben bzw. das 10. Lebensjahr im laufenden Geschäftsjahr erreichen.

1.1.2 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben bzw. das 18. Lebensjahr im laufenden Geschäftsjahr erreichen.

1.1.3 Studenten und Auszubildende

Mitglieder, die sich im Studium bzw. in der Ausbildung im laufenden Geschäftsjahr befinden oder in diesem beenden. Die ermäßigte Beitragsform muss mit entsprechenden Unterlagen gegenüber dem Vorstand nachgewiesen werden. Die Altersklasse ist von 18 bis 27 Jahren begrenzt.

1.1.4 Einzelmitgliedschaft

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1.1.5 Familienmitgliedschaft

Mitglieder, die in einer Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft* leben sowie dazugehörige Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben bzw. das 18. Lebensjahr im laufenden Geschäftsjahr erreichen.

Erreicht ein Kind das vollendete 18. Lebensjahr, wird dieses im darauffolgenden Geschäftsjahr automatisch als **Einzelmitglied** eingestuft. Eine Streichung eines Kindes aus der Familienmitgliedschaft ist im Vorfeld (spätestens im 18. Geburtstagjahr) möglich.

**) Begriffsbestimmung: Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt vor, wenn zwei Mitglieder zwar nicht verheiratet sind, aber als Paar zusammenwohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen, wie es ein Ehepaar tun würde. Somit müssen die Antragsteller eine gemeinsame Meldeadresse vor- und nachweisen können. Dieses ist dem Vorstand auf Verlangen mittels einer Ausweiskopie o.ä. zu belegen.*

1.2 Beitragssätze Mitgliedschaft

Art der Mitgliedschaft	Beitragssatz pro Jahr
Kinder unter 10 Jahre	25,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	60,00 €
Studenten und Auszubildende	70,00 €
Einzelmitgliedschaft	120,00 €
Familienmitgliedschaft	150,00 €

1.3 Beitragssätze Sonderbeitrag

Art des Sonderbeitrages	Beitragssatz
finanzieller Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden	10,00 €/Stunde

2. Gebühren

(1) Neben den Beiträgen können auch Gebühren erhoben werden. Gebühren sind Zahlungen für Leistungen, die der KanuSportVerein Güstrow 1990 e.V. für Mitglieder oder Dritte erbracht hat. Die Höhe der Gebühren wird durch den Vorstand festgelegt und beschlossen.

2.1 Aufnahmegebühr

(1) Für die Aufnahme in den KanuSportVerein Güstrow 1990 e.V. wird eine einmalige Gebühr von 20,00 € als Verwaltungsgebühr erhoben. Mitglieder mit einem Antrag für eine Familienmitgliedschaft zahlen einen gemeinsamen Beitrag und nur eine Aufnahmegebühr.

2.2 Gebührenübersicht

Leistungen	Vereinsmitglied	Dritte
Nutzungsgebühr Vereinsobjekt (größer 50 Personen Preis nur auf Anfrage)	genehmigungspflichtig	150,00 €
Anmietung Vereinsobjekt für Betriebsfeiern, Gesundheitstage o.ä.	Preis nur auf Anfrage	Preis nur auf Anfrage
Nutzung des Vereinsgeländes mit kollektivem Charakter durch Schulklassen, wie Projekttag o.ä.	100,00 €	100,00 €
Anmietung Objekt- und Vereinsgelände für Schulabschlussfeste	200,00€	200,00€
Trainingslager durch externe Sportvereine	-	150,00€/Tag
Bootsliegeplatz Bootshalle	genehmigungspflichtig 60,00€/a	nicht möglich
Bootsliegeplatz Freiluft	genehmigungspflichtig 30,00€/a	nicht möglich
Übernachtung	frei	5,00 €/Nacht
Vermietung Trailer	genehmigungspflichtig	50,00 € /Tag *)
Stellung Steuermann für Event	-	90,00 € /Person /Tag
Bootsvermietung		
Drachenboot	frei	50,00 € /TE **)
Drachenboot für Event	-	150,00 € /Tag
sonstiges		
Schlüsselkaution	20,00 €	-

*) gilt für einen Umkreis von 50 km, darüber hinaus wird eine Kilometerpauschale berechnet

**) TE = Trainingseinheit

3. SEPA-Lastschriftmandat

(1) Für die Aufnahme in den Verein ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zwingend erforderlich. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird zum 31.03. eines Geschäftsjahres eingezogen. Bei nicht gedecktem Konto trägt das Mitglied die entstandenen Rückbuchungsgebühren.

4. Ermittlung des Jahresmitgliedsbeitrages

(1) Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Mitgliedsbeitragssatz, Sonderbeitrag und Gebühren zusammen. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird für jedes Mitglied durch den Vorstand bzw. Kassenwart jährlich neu ermittelt. Hierbei wird die Aktualität der Einstufung der Mitgliedschaft sowie die Abgeltung geleisteter Arbeitsstunden gemäß Vereinsordnung Pkt.10 geprüft.

(2) Jedes Mitglied erhält im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Stichtag 31.03. eine Rechnung zugesandt. Die Begleichung erfolgt gemäß Pkt.3.

(3) Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat hinterlegt haben (gilt nur für Mitglieder mit Mitgliedschaft vor dem 13.11.2007), sind mit der Begleichung gemäß Pkt.1 Abs.2 verpflichtet.

5. Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedes

(1) Liegt eine Zahlungsunfähigkeit bei einem Mitglied vor, ist diese umgehend beim Vorstand anzuzeigen. In Ausnahmefällen kann dann eine Ratenzahlung beim Vorstand beantragt werden. Diese gilt es jährlich erneut zu prüfen.

6. Zahlungsrückstände

(1) Bei Zahlungsrückständen hat der Vorstand die Gründe gewissenhaft zu prüfen. Betroffene Mitglieder werden über ihre offenen Beiträge informiert (Informationsschreiben). Ist das Mitglied seinen Verpflichtungen aus dem vorangegangenen Informationsschreiben nicht nachgekommen, wird ein Mahnschreiben zugesandt. Anschließend greift der §5 Pkt. 3b der Vereinssatzung.

7. Meldepflichtige Angaben durch das Mitglied

(1) Mitglieder, die sich in der Ausbildung oder im Studium befinden, sind verpflichtet, dieses unaufgefordert dem Kassenwart zu melden. Kommt jener diesem nicht nach, wird der max. Beitragssatz in Rechnung gestellt.

(2) Bei einem erfolgten Wohnungswechsel während der Mitgliedschaft, hat das Mitglied dieses unaufgefordert dem Kassenwart anzuzeigen. Bei Nichtnachkommen und daraus entstehende Mehrkosten für den Verein, können diese dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

8. Inkrafttreten

(1) Die Beitrags- und Gebührenordnung ist in der vorliegenden Fassung in der Vorstandssitzung am 31.07.2019 beschlossen worden und tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Die 2. Änderung wurde in der Vorstandssitzung am 21.11.2023 einstimmig beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt somit die bisherig geltenden Gebühren.